

«Massnahme»

Aktenzeichen:

«Aktenz»

Vertragsnummer «VertragNr»

«SAPBez6»

«SAP6»

Vertrag Brandschutz

Zwischen

- Bundesrepublik Deutschland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- [....]
- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- [....]

vertreten durch

Oberfinanzdirektion Württemberg
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe

vertreten durch

diese vertreten durch

«Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

[....]
[....]
[....]
[....]

vertreten durch

[....]

- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen für
 - 1.1.1 das bestehende Gebäude [....]
 - 1.1.2 den Erweiterungsbau [....]
 - 1.1.3 den Neubau [....]

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:
 - 2.1.1 Die Anlage 1 mit den darin gekennzeichneten Leistungen.
 - 2.1.2 Die öffentlich rechtlichen Anforderungen.
 - 2.1.3 Die allgemein anerkannten Regel der Technik.
 - 2.1.4 Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb der baulichen Anlage.
 - 2.1.5 Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes in der aktuell gültigen Fassung.
 - 2.1.6 Die Allgemeine Baubeschreibung.
 - 2.1.7 Lagepläne, Stand [....].
 - 2.1.8 Geschosspläne, Stand [....].
 - 2.1.9 Flucht- und Rettungswegspläne, Stand [....].
 - 2.1.10 Anlage 9 der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv-bw.de/service>).
 - 2.1.11 Zentralerlasse der Bundeswehr über baulichen Brandschutz
 - 2.1.12 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung)
- 2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:
 - 2.2.1 Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeam-SPACE (PTS). Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die ihr oder ihm über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.
 - 2.2.2 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).
 - 2.2.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sie oder er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, zum Bei-

spiel ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung (SITiF BW) mit der E-Mail-Adresse Informationssicherheit.Bundesbau@vbw.bwl.de zu richten.

Soweit berechtigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg,
- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
- die Benennung einer Ansprechperson der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bezüglich des Vorfalls für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

2.2.4 Der Auftraggeber wendet die VwV Richtlinie zur Informationssicherheit an. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Auftragserfüllung für die öffentliche Verwaltung verpflichtet, nach der VwV Informationssicherheit zu agieren

§ 3 Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 3.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die in § 1 genannte Bauaufgabe sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamtwerkerfolgs erforderlich sind. Hierbei hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer insbesondere die in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamtwerkerfolgs sind und von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer folgende in Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen [...].
- 3.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Mitteilung in Textform. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihr oder ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen in Textform übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach § 3 Nummer 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer keine Erhöhung ihres oder seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.
- 3.6 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit hierfür geeignetem Personal ihres oder seines Büros zu erbringen.
- 3.7 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Presse, Behörden und Unternehmen, zu vertreten.
- 3.8 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 4.1 Die von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer vorzulegenden Dokumentationen sind dem Auftraggeber wie folgt zu übergeben:
 - Papierform in [...] -facher Ausfertigung, davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.
 - Digitale Form auf Datenträger/n im pdf-Format.
Pläne zusätzlich im DXF- oder DWG-Format.

^{*)} = Nichtzutreffendes streichen.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die von ihr oder ihm angefertigten Unterlagen und Pläne als "Verfasserin" oder "Verfasser" zu unterzeichnen.

- 4.2 Terminliche Vorgaben sind in § 7 geregelt. Sie sind verbindlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Falle den geänderten Terminen zuzustimmen und ihre oder seine weitere Vertragserfüllung den geänderten Terminen anzupassen.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts beziehungsweise der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzugeben.
- 5.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach § 8 Nummer 8.4.

§ 6 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 6.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):
 für die Leistungsstufe: [....]
 für die Leistungsstufe: [....]
 für die Leistungsstufe: [....]
[....]
- 6.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsphase eingesetzt werden.

§ 7 Termine und Fristen

- 7.1 Für die nach § 3 Nummer 3.2 übertragenen Leistungen gelten folgende Termine beziehungsweise Fristen:
- [....].

Weitere Termine und Fristen werden mit der Weiterbeauftragung nach § 3 Nummer 3.3 vereinbart.

- 7.2 Soweit keine Termine beziehungsweise Fristen vereinbart sind, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 8 Vergütung und Zahlungen

- 8.1 Die Vergütung für die beauftragten Leistungen ergibt sich aus Anlage 1.
- 8.2 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet: *)
- 8.2.1 Insgesamt pauschal [...] v. H. des Nettohonorars.
Hierin sind auch die Kosten enthalten für: *)
- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach § 4,
 - Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- 8.2.2 Auf Nachweis folgende Kosten:
[....] Euro.
- 8.3 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 8.4 Die Vergütung von zusätzlichen Besprechungs-/Baustellenterminen wird wie folgt vereinbart:
- Halbtagespauschale [...] Euro
 - Tagespauschale [...] Euro
- Dabei handelt es sich um eine Pauschalvergütung je Termin inklusive aller Nebenkosten und einem Protokoll, bezogen auf die brandschutztechnische Leistung.
- Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:
- für die Projektleiterin/den Projektleiter [...] Euro
 - für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter [...] Euro
 - für technische Zeichnerinnen/Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [...] Euro

*) = Nichtzutreffendes streichen.

ein zusätzliches Honorar, wenn sie oder er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar in Textform zu vereinbaren.

- 8.5 Auf Anforderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden binnen 21 Werktagen nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 8.6 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
- 8.7 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den überzählten Betrag zu erstatten. Leistet sie oder er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie oder er sich mit ihrer oder seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 9 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 9.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über ihre oder seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Stellungnahmen in Textform abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 10 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 10.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung ihres oder seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 11 Urheberrecht

- 11.1 Soweit urheberrechtliche Leistungen vorliegen, verbleibt das Urheberrecht bei der Urheberin oder dem Urheber. Dem Auftraggeber wird die Nutzung übertragen. Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse durch die Urheberin oder den Urheber dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen.
Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Benennung der beteiligten Urheberinnen oder Urheber zu veröffentlichen.

*) = Nichtzutreffendes streichen.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 12.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 12.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 12.4 Wird ohne Grund, oder aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie oder er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 12.5 Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 12.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 12.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 8 bis 10 unberührt.

§ 13 Haftung und Verjährung

- 13.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 14.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 13 Nummer 13.4 genannten Deckungssummen besteht.

- 14.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 14.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.
- 14.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden [...] Euro,
 - für sonstige Schäden [...] Euro.

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 15 **Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form, anwendbares Recht**

- 15.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 15.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln. Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 15.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 15.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.
- 15.5 **Commercial Court**
Die Parteien vereinbaren, dass für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000,00 Euro, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ausschließlich der Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Nr.1a der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.
- 15.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 16
Ergänzende Vereinbarungen *)

- 16.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die anteiligen Kosten am gemeinsamen Bauschild zu tragen.
- 16.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RifT-Muster B_M230 über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.
- 16.3 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachsen (Sicherheitsüberprüfungsge- setz - SÜG) zu erfüllen.
- 16.4 Ab dem 1. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden.
Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen.
Bei Rechnungen über PEPPOL (Pan-European Public Procurement On-Line) ist die im Zuschlagsschreiben angegebene PEPPOL-ID zu verwenden.
Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.
- 16.5 [....]

Auftraggeber:

«AnredeAmt_kurz»
«Amt»

«OrtAmt»
Ort

Auftragnehmerin/Auftragnehmer:

«Bezeichnung»
«Bezeichnung» «Firma»

[....]
Ort

[....]
Datum

[....]

Textform mit Angabe des Namens gemäß § 126b BGB

[....]

Textform mit Angabe des Namens gemäß § 126b BGB

*) = Nichtzutreffendes streichen.

